



Parlament
Dr.-Karl-Renner-Ring 3
1017 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER
PRINZ-EUGEN-STRASSE 20-22
1040 WIEN
www.arbeiterkammer.at
erreichbar mit der Linie D

E-Mail:

Stellungnahmen.Petitionsausschuss@parlament.gv.at

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel	Fax	Datum
-	WP-GSt/Au/KI	Sonja Auer-Parzer	501 65 DW 12311	501 65 DW 142311	11.05.2021

Petition Nr 37 (2020) „Rechtssicherheit von konkurrenzlosen Dorfläden im ruralen Raum“

Die Bundesarbeitskammer (BAK) nimmt – in Abstimmung mit der Gewerkschaft GPA – zur Petition Nr 37 „Rechtssicherheit von konkurrenzlosen Dorfläden im ruralen Raum“ wie folgt Stellung:

Zusammenfassung:

Die gegenständliche Petition aus der Gemeinde Neidling in Niederösterreich zielt auf eine Abänderung der österreichischen Gewerbeordnung ab. Seitens der PetitionsautorInnen werden für DorfladenbetreiberInnen nach der derzeitigen Rechtslage Rechtsunsicherheiten vermutet. Auch würden unverhältnismäßig große Hürden in der Gewerbeordnung dem Konzept eines Selbstbedienungsdorfladens entgegenstehen. Aus diesem Grund wird angeregt, den Verkauf von Waren im Rahmen eines sogenannten „Dorfladens“ als Ausnahmeregelung zu behandeln und nicht mehr den Gewerbeordnungsvorschriften zu unterstellen. Mit der Ausgliederung aus dem gewerberechtlichen Regelungsrahmen wäre auch eine Nichtanwendung der Vorgaben zum Öffnungszeitengesetz verbunden.

Die BAK begrüßt es generell, dass sich engagierte BürgerInnen – in diesem Fall über den Verein Dorfleben Neidling – mittels Petitionen an VertreterInnen des österreichischen Parlaments wenden, um einen möglichen gesetzlichen Änderungsbedarf aufmerksam zu machen. Die Verbesserung und Attraktivierung der lokalen und regionalen Versorgung der Bevölkerung ist von großer Bedeutung und findet daher auch in entsprechenden Förderkonzepten ihre Berücksichtigung.

„Dorfläden“, die mit ihrem Warensortiment die Versorgung der Bevölkerung mit Lebensmitteln und wichtigen Gütern des täglichen Bedarfs absichern sollen, müssen prinzipiell ein spezifisches und breiter definiertes Warenangebot aufweisen. Dieses wird über die

angebotenen Produkte der „landwirtschaftlichen Direktvermarktung“ hinausgehen. In gewerberechtlicher Hinsicht unterliegt der Verkauf dieser Waren daher dem Handelsgewerbe.

In diesem Zusammenhang muss auch darauf hingewiesen werden, dass im Rahmen der Sicherung der Nahversorgung mittlerweile auch entsprechende Projekte von Handelsunternehmen (Billa, Unimarkt) als Selbstbedienungsmärkte mit rein digitaler Abwicklung (Regionalboxen, Containerboxen) gestartet wurden.

Nach Ansicht der BAK sollten für „Dorfläden“ – so wie für die Selbstbedienungsboxen des Handels – weiterhin die Bestimmungen des Gewerberechtes und des Öffnungszeitengesetzes vollinhaltlich zur Anwendung kommen. Die derzeitigen Öffnungszeitenregelungen bieten einen weit definierten zeitlichen Rahmen, der es KonsumentInnen ermöglicht, sich mit Spezialitäten und Gütern des täglichen Bedarfs einzudecken.

Zu unserem Vorbringen im Konkreten:

Die Gewerbeordnung ist nicht nur das Berufsrecht der Gewerbetreibenden, sondern setzt notwendige Rahmenbedingungen für alle Beteiligten. Darunter fallen auch Schutzvorschriften für KonsumentInnen (zB Qualitätssicherung) oder Regelungen aus dem Betriebsanlagenrecht zur Wahrung von Interessen der betroffenen AnrainerInnen. Die Gewerbeordnung steht auch im engen Zusammenhang mit dem Kollektivvertragsrecht. Gewerbebeanmeldungen werden in ein öffentliches Register (GISA) eingetragen. Dies schafft Transparenz für Behörden und die Öffentlichkeit und erleichtert die gesetzlich vorgesehene Kontrolle der Tätigkeiten in der Praxis. Ebenso knüpft das Öffnungszeitengesetz an die Gewerbeordnung an.

Für die angesprochenen „Dorfläden“ sieht die Rechtsordnung klare Vorschriften vor: Es ist zwischen dem Tätigkeitsfeld der bäuerlichen Direktvermarktung einerseits und den typischen Tätigkeiten eines Handelsgewerbes andererseits zu unterscheiden:

Von der Gewerbeordnung ausgenommen ist die bäuerliche Direktvermarktung. Diese Ausnahme gründet sich auf der nachvollziehbaren Überlegung, dass LandwirtInnen als ErzeugerInnen auch ihre (verarbeiteten) Erzeugnisse (Urprodukte definiert nach der Urprodukteverordnung) verkaufen dürfen (zB Ab Hof Verkauf; Verkaufsstellen; Bauernläden, Selbsterntesysteme, Zustellung, Märkte). Sie fallen dabei nicht unter die Gewerbeordnung. Darüber hinaus gehende Tätigkeiten – so auch die Tätigkeiten im Rahmen eines Dorfladens, der ein breiteres Produktsortiment führt – entsprechen dem gewerberechtlichen Erscheinungsbild des Handels (vgl dazu auch die in diesem Zusammenhang ergangene Stellungnahme des zuständigen BMDW). Im konkreten Fall der Petition ging das Warenangebot anscheinend über den landwirtschaftlichen Bereich hinaus.

Das Handelsgewerbe selbst ist ein freies Gewerbe, das ohne Befähigungsnachweis und mit bloßer Anmeldung aufgenommen werden kann (Online-Antrag; Gebührenbefreiung). Im Betriebsanlagenrecht wird die Ausnahme der Genehmigungsfreistellung („2. Genehmigungsfreistellungsverordnung“) zur Anwendung kommen. Diese lässt Betriebszeiten von Montag bis Freitag zwischen 6:00 Uhr und 22:00 Uhr und am Samstag zwischen 6:00 Uhr und 19:00 Uhr

zu. Auch die oben angesprochenen Selbstbedienungsboxen der Handelsunternehmen sind an diese Betriebszeiten gebunden.

Unter diesen – auch wettbewerbsbezogenen Überlegungen – sollten für die „Dorfläden“ die Bestimmungen des Gewerberechtes und des Öffnungszeitengesetzes vollinhaltlich zur Anwendung kommen.

Im Zusammenhang mit der laufenden Diskussion wird auch angemerkt, dass eine Unterscheidung zwischen „Hofläden“ (bäuerliche Direktvermarktung) und „Dorfläden“ getroffen werden muss. Zu präzisieren wäre auch, was unter einem „Dorfladen“ zu verstehen ist. Diesbezüglich besteht keine gewerberechtliche Definition: Ist ein „Dorfladen“ der einzige Laden in einem Dorf, ist es ein Voll- oder Teilsortimenter im Lebensmittelhandel, hat er eine bestimmte Größe (Verkaufsfläche oder Umsatzgröße) einzuhalten oder nicht zu überschreiten? Hier gibt es viele Fragen, die einer Klärung zugeführt werden müssten – nicht zuletzt auch die Frage, ob es in einem Ort nur einen einzigen Dorfladen geben darf oder auch zwei oder mehrere „Dorfläden“. Wie ist juristisch vorzugehen, wenn in einem Ort nur ein Laden (Dorfladen) besteht und ein zweiter hinzukommt? Handelt es sich dann auch um einen „Dorfladen“ oder verliert der erste dann das Anrecht auf diese Bezeichnung.

Nach dem Informationsstand der BAK können bereits jetzt schon im Rahmen der bäuerlichen Direktvermarktung Produkte zugekauft werden. Sollte dies nicht der Fall sein, so wären im Unterschied zum „Dorfladen“ geringfügige Erweiterungen im Rahmen der landwirtschaftlichen Direktvermarktung beim bäuerlichen Hofladen diskutierbar. Hier könnten LandwirtInnen im Hofladen auch Produkte von ein oder zwei umliegenden LandwirtInnen mitverkaufen, wenn sie diese Produkte gerade nicht selbst haben bzw herstellen. Es muss für diesen Fall jedoch sichergestellt werden, dass es sich um Produkte handelt, die selbst hergestellt und nicht zugekauft wurden. Ebenso muss es sich um „umliegende“ LandwirtInnen handeln und so müsste damit auch geklärt werden, ob beispielsweise eine Distanz von 50 km noch als „regional“ anzusehen ist. In diesem Zusammenhang sind exakte Definitionen und Abgrenzungen unumgänglich.

Da die Unterlagen zur vorliegenden Petition keine weiteren Begründungen oder sonstigen Informationen enthalten, beschränkt sich die Stellungnahme der BAK auf die in der Petition angeführten Ausführungen.

Die BAK ersucht um Berücksichtigung der vorgebrachten Punkte.

